<u>Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes</u> "Reichenbacher Land"

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBI.S.482), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI.S.55, 159), des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI.S.815, 1103), das zuletzt durch Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBI.S.148) geändert worden ist, der §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI.S.418), in Verbindung mit § 3 und 13 der Verbandsatzung des Abwasser-zweckverbandes "Reichenbacher Land" vom 10. April 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2003, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Reichenbacher Land" in ihrer Sitzung vom 08. Dezember 2005 die folgende Abwassersatzung beschlossen:

Teil I Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Der Abwasserzweckverband "Reichenbacher Land" nachfolgend AZV genannt errichtet und betreibt zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht Abwasseranlagen zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Art und Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt
- b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Fäkalgruben gesammelt wird, oder
- c) zu einer einheitlichen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) ¹Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Sanierung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bestimmt der AZV "Reichenbacher Land" im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. ² Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung, Sanierung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. ² Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (2) ¹Schmutzwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. ² Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist das infolge von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) ¹Zur öffentlichen Einrichtung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere öffentliche Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. ² Anlagen der Straßenentwässerung gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) ¹Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln und Ableiten von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. ²

Zur Abwasserbeseitigung gehören auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren, Transportieren und Entsorgen des Grubeninhaltes.

- (6) ¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen der Abwasserbeseitigung von Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. ² Solange kein Vollanschluss an einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Klärwerk besteht, gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (7) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen vom Entwässerungskanal bis zur Grundstücksgrenze.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die getroffenen Regelungen entsprechend für Erbbauberechtigte oder sonstige verfügungsberechtigte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (9) ¹ Die Rückstauebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen gegen Rückstau zu sichern sind. ² Als Rückstauebene gilt:
- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist,
- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Teil II Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen der Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) zu überlassen. ²Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) ¹Bebaute Grundstücke sind nach Abs. 1 anzuschließen, sobald die für die Entwässerung dieser Grundstücke erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen betriebsbereit hergestellt sind. ² Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist oder die Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. ³ Der Anschluss ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zugang der diesbezüglichen Aufforderung herzustellen.
- (4) ¹ Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der nach Abs. 1 bzw. 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). ² Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (5) ¹ Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des AZV nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. ² Einzelheiten, insbesondere die Frage der Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung werden durch Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig bzw. rechtlich nicht möglich (z. B. Rechte Dritter) oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- (1) ¹ Die Befreiung vom zentralen Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisationsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. ² Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. ³Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage, Fäkalgrube oder abflusslose Grube des Grundstückeigentümers dem Stand der Technik entsprechen. Klärschlamm ist weiterhin vom Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen.
- (2) ¹Die Befreiung ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss beim AZV zu beantragen. ² Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehen.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungszwang für baulich ungenutzte Grundstücke, auf denen kein Schmutzwasser anfällt und von dem kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, für die Dauer der Nichtnutzung ausgesetzt werden. ² Dem Antrag sind entsprechende Nachweise (Stilllegungsbescheinigung der Trinkwasserversorgung) beizufügen.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) ¹Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. ² Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Hautund Lederabfälle, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen),
 - 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe, die eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im Klärwerk verursachen.
 - 3. Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die eine Öl- bzw. Fettabscheidung behindern, Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - 4. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
 - 5. Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien oder sonstigen Anlagen zur Abfallbehandlung, soweit sie unbehandelt sind,
 - 6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird (z. B. Kühlwasser) sowie belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,

- 7. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silagesickersaft und Molke,
- 8. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
- 10. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
- 11. Grund- und Drainwasser,
- 12. Abwasser, das dem wasserrechtlichen Bescheid der Einleitstelle nicht entspricht,
- 13. nicht neutralisierte Konzentrate aus Feuerungsanlagen,
- 14. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Verdünnung oder Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 Nr. 14 einzuhaltenden Grenzwerten hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Der AZV kann insbesondere die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 2 Nr. 14 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller etwaige Mehrkosten übernimmt.
- (8) Der AZV kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um das Einleiten und das Eindringen von Abwasser, das nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (9) Ohne Einwilligung des AZV ist es nicht gestattet, Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vorzunehmen, insbesondere Schächte zu öffnen oder unbefugt abwassertechnische Anlagen zu betreten.

§ 7 Genehmigung

- (1) Der Genehmigung des AZV bedürfen
 - 1. die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Einleitung,
 - 2. die Einleitung von sonstigen Wässern in die öffentliche Abwasseranlage,
 - 3. die Einleitung von Abwässern, die aus einer Brauchwassernutzung resultieren,
 - 4. die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt,

- 5. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung.
- (2) ¹Die Genehmigung wird grundsätzlich schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ² In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, darf Abwasser nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) ¹ Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. ² Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig höchstens um zwei Jahre verlängert werden. ³ Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 schriftlich beim AZV zu stellen.
- (4) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung ausschließen.
- (5) ¹ Die Genehmigung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der in § 2 Abs. 8 genannten Personen erteilt. ² Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. ³ Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind grundsätzlich beim AZV einzuholen.
- (6) ¹ Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der AZV bei Nichtstellung des Antrages auf Einleitgenehmigung durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, im weiteren im Zuge der Ersatzvornahme herstellen lassen, die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. ² Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen des AZV als erteilt.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) ¹Der AZV kann bestimmen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. ² Der AZV kann verlangen, dass die Messergebnisse vorzulegen sind. ³ Weitergehende gesetzliche Forderungen,
- z. B. der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (EigenkontrollVO) bleiben unberührt.
- (2) ¹ Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. ² Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) ¹ Der AZV kann über die Menge und Art des eingeleiteten Abwassers Aufschluss verlangen. ² Der AZV ist berechtigt, jederzeit den Zustand des einzuleitenden Abwassers zu ermitteln. ³ Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich im Rahmen der Untersuchung herausstellt, dass gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.
- (2) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Verursacher des Abwassers oder der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen.

Teil III Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Anschlusskanäle

- (1) ¹Anschlusskanäle werden grundsätzlich vom AZV hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ² Art, Zahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle, die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. der Revisionsöffnung sowie deren Änderung werden vom AZV bestimmt. ³ Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) ¹Der AZV stellt grundsätzlich beim Bau eines öffentlichen Abwasserkanals die für den Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit, wobei jedes Grundstück mindestens einen Anschlusskanal erhält, das dem Anschlusszwang unterliegt. ² Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der AZV mehr als einen Anschluss herstellen, soweit es technisch notwendig ist. ³ In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal auf Antrag zulassen.
- (3) ¹ Wird der Anschluss eines Grundstücks an einen öffentlichen Kanal notwendig (§ 3), das noch keinen Anschlusskanal hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und zu bezahlen. ² Mit den Arbeiten ist eine vom AZV autorisierte Firma zu beauftragen. ³ Die jeweils geltende Fassung der Liste autorisierter Firmen kann beim AZV eingesehen werden. Dies gilt auch bei einer notwendigen Erneuerung eines Anschlusskanals, sofern die Erneuerung nicht mit einer Kanalbaumaßnahme des AZV einhergeht.
- (4) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten der jeweils erste Schmutz- und Regenwasseranschlusskanal als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 2 Satz 1.
- (5) Die Unterhaltung der Anschlusskanäle obliegt dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

§ 11 Aufwandsersatz

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Anschlusskanäle zu tragen. ² Dies gilt auch für vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse.
- (2) ¹ Die Aufwendungen werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Anschlusskanalleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze 245,00 EUR. Die Länge des Anschlusskanals wird auf volle Dezimalstellen im cm-Bereich abgerundet.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Eigenschaft als Eigentümer im Sinne des Absatz 1 ist der Zeitpunkt des § 11 Absatz 3 dieser Satzung.
- (5) Die Durchführung der Maßnahme kann vom AZV von der Zahlung einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die 75 % der vermutlichen Kosten nicht überschreiten soll.

§ 12 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. ² Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die obere Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 13 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. ² Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. ³ Die letzte Revisions- und Spülmöglichkeit ist so nahe wie technisch möglich an den Anschlusskanal anzuordnen; sie muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers oder die Lage des Anschlusskanals dies notwendig machen.
- (4) ¹ Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. ² Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen. ³ § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴ Der AZV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 14 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen Toiletten mit Wasserspülung

- (1) ¹Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol) sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Dies gilt nicht für häusliches Abwasser, es sei denn, der AZV verlangt eine Vorbehandlung im Einzelfall. ³ Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. ⁴ Bei schuldhafter Versäumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. ⁵ Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe nach den Vorschriften der Abfallentsorgung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) ¹Ist es für die Ableitung des Abwassers notwendig, kann der AZV vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe mit Druckleitung) verlangen. ² Dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. ³ § 12 gilt entsprechend. Die Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 15 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Fäkalgruben sowie der abflusslosen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom AZV für jede Kleinkläranlage, und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände sowie zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen, Fäkalgruben und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (3) Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und Fäkalgruben sowie der abflusslosen Gruben ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (4) ¹Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. ² Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

¹Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die unter der Rückstauebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. ² Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle, Zutrittsrecht

- (1) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Fällen des § 10 Abs. 3 darf der Anschlusskanal erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. ² Die Abnahme hat bei offener Baugrube zu erfolgen. ³ Der AZV kann auf die Durchführung der Abnahme verzichten, wenn er sie nicht für erforderlich hält.
- (2) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. in den Fällen des § 10 Abs. 3 des Anschlusskanals befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (3) ¹Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen. ² Dies gilt auch für die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen im Sinne des § 15 Abs. 4. ³ Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. ⁴ Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers oder sonstigem Berechtigten betreten. ⁵ Betriebs- und Geschäftsräume dürfen ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.
- (4) ¹ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Absätzen 1 und 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. ² Er hat den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, so sind diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Teil IV Abwassergebühren

§ 18 Erhebungsgrundsatz

(1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die Einleitung oder Verbringung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren als eine Einheitsgebühr. Sie werden erhoben für die Teilleistungen der zentralen Abwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind.

§ 19 Gebührenschuldner

(1) ¹Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. ² Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. ³Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebührenmaßstab

- (1)¹Die Abwassergebühr für die Teilleistung Abwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge (§ 21) bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. ² Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (2) ¹Für die Teilleistung der Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlamms, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Fäkalgruben (durch den AZV) entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Fäkalschlamms.

(3) ¹Für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 21und 22 ermittelten Abwassermenge. ²Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine in Satz 1 genannte öffentliche Abwasseranlage entwässern.

§ 21 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 25 Abs. 4) gilt im Sinne von § 20 Satz 1 als angefallene Abwassermenge
- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge,
- 3. das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es gesondert genutzt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung oder bei der gesonderten Nutzung von Niederschlagswasser geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Die Menge des aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.
- (4) ¹ Die Abwassermenge kann vom AZV geschätzt werden, wenn
 - a) im Veranlagungszeitraum eine Änderung des Gebührentatbestandes eintritt und dem AZV keine Angaben über den Wasserzählerstand zum Zeitpunkt dieser Änderung vorliegen und
 - b) die Menge des entnommenen Wassers bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung bzw. des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers nicht fristgemäß vom Anschlussnehmer gemeldet wurde.

² Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge pro Kopf unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.

§ 22 Absetzungen

- (1) ¹ Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr (§ 20) abgesetzt. ² Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³ / gemeldeter Person und Jahr.
- (2) ¹ Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. ² Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (3) ¹ Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. ² Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
- 1. bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 m³/Jahr und Vieheinheit,
- 2. bei Geflügel 5 m³/Jahr und Vieheinheit.

³ Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 Bewertungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. ⁴ Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. ⁵ Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 21 Abs. 1 abgesetzt. ⁶ Von der Wassermenge darf dabei insgesamt höchstens soviel abgesetzt werden, dass für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 m³/Jahr verbleiben.

(4) Bei der Einleitungsgebühr (§ 18 Nr. 1) kann auf Antrag die dezentral entsorgte Abwassermenge abgesetzt werden.

- (5) Wird die aufgabenbezogene Einheitseinrichtung nicht im vollen Umfang vom Gebührenschuldner in Anspruch genommen, so erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners eine prozentuale Reduzierung der Gebühr, die die nur teilweise Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen und/oder prozentuale Reduzierung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids in schriftlicher Form zu stellen.

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) Für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 2,77 EUR (Vollanschluss).
- (2) Für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandelten Abwassers, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind 1,92 EUR (Teilanschluss),
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird, 12,23 EUR
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird, 26,28 EUR

§ 24 Grundgebühr

(1) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr des § 23 Abs. 1 und 2 wird eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss des Wasserzählers. Die Grund-gebühr beträgt:

bis einschließlich QN 2,5	7,67 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	30,68 EUR pro Monat
alle Zähler größer QN 10	53,69 EUR pro Monat
b) im Falle des § 23 Abs. 2 (TA)	
bis einschließlich QN 2,5	4,09 EUR pro Monat
bis einschließlich QN 10	16,36 EUR pro Monat

(3) Die Grundgebühren werden pro Wasserzähler erhoben.

alle Zähler größer QN 10

a) im Falle des 8 23 Abs 1 (VA)

(4) ¹ Die Grundgebühren werden auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. ² Maßgebliche Größe des Wasserzählers nach Abs. 1 und 2 ist dabei die Größe des zuletzt eingebauten Zählers, mindestens jedoch QN 2,5. Der Gebührensatz richtet sich nach der Entsorgungsart entsprechend § 23 Abs. 1 und 2.

28,63 EUR pro Monat

§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. in den Fällen des § 23 Nr. 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres,

- 2. in den Fällen des § 23 Nr. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Der Veranlagungszeitraum für die Grundgebühren nach § 24 ist der Zeitraum eines Kalenderjahres.

§ 26 Vorauszahlungen

¹Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 23 bis 25 werden jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November festgesetzt und sind zwei Wochen nach diesen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres einschließlich der Grundgebühr für zwei Monate zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Teil V Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 27 Anzeigepflichten

- (1) Innerhalb eines Monats ist dem AZV anzuzeigen:
 - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks - anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber (entsprechendes gilt auch beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht),
 - 2. eine Änderung der Wohnanschrift,
 - 3. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie keiner Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen (z. B. Änderung der Trassenführung innerhalb des Grundstücks, Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach Genehmigungserteilung)
- (2) Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 25 Abs. 4) hat der Gebührenschuldner dem AZV schriftlich anzuzeigen:
 - 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4),
 - 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten Niederschlagswassers, soweit es gesondert genutzt und in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) ¹Unverzüglich hat der Grundstückseigentümer dem AZV mitzuteilen:
 - 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
 - 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Fäkalgruben.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so früh mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 28 Haftung des Abwasserzweckverbandes

(1) ¹Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder

Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmnisse im Abwasserablauf verursacht sind, erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. ² Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) ¹Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16) bleibt unberührt. ² Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. ²Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktions-fähigkeit aufrecht zu erhalten. ³Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. ² Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. ³ Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

¹ Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO (in der jeweils geltenden Fassung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
- 3. entgegen § 6 Abs. 9 unbefugt abwassertechnische Anlagen betritt, Schächte öffnet oder sonst ohne Einwilligung des AZV Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
- 4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- 5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Abwasser oder sonstiges Wasser ohne entsprechende Einleitgenehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- 7. den Anschlusskanal ohne Aufforderung nach § 10 Abs. 3 bzw. ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 herstellt oder ändert,
- 8. die festgelegten Bedingungen und Auflagen der Einleitgenehmigung nicht einhält,
- 9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 12 und § 13 Abs. 3 Satz
- 2 und 3 herstellt oder betreibt,
- 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 13 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,

- 11. entgegen § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- 12. entgegen § 17 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder den Anschlusskanal vor Abnahme in Betrieb nimmt oder
- 13. entgegen § 27 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG).

§ 31 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann vom AZV nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen (SächsVwVG) vom 10.09.2003 (GVBI. S. 614, ber. S. 913) ein Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 25.000 EUR angedroht und festgesetzt werden, bis die Verstöße gegen die Bestimmungen beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Teil VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG).

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie ersetzt ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit die Abwassersatzung vom 15.05.2001 (veröffentlicht im "Kreis-Journal Vogtland", dem Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 25.10.2003).

Netzschkau, 08. Dezember 2005

Kießling Verbandsvorsitzender AZV "Reichenbacher Land"

Vorstehende Satzung wurde ordnungsgemäß im Kreisjournal Nr. 12/05 vom 24. Dezember 2005 veröffentlicht.

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 10.000 EUR geahndet werden.

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.